

D Allgemeine Bedingungen

1. Mit der UNISONO-Lizenz verfügt das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst in Bezug auf das Urheberrecht über die in Artikel XI. 165 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehene Genehmigung zur Ausführung aller geschützten Werke, die im nationalen und internationalen Verzeichnis der SABAM geführt werden.
Darüber hinaus verfügt das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst in Bezug auf die ähnlichen Rechte über die in den Artikeln XI. 204 und XI. 209 des Wirtschaftsgesetzbuches vorgesehene Genehmigung zur Ausführung aller geschützten Werke, die im nationalen und internationalen Verzeichnis der SIMIM geführt werden.
Die Genehmigung gilt für die in Artikel 2 genannte(n) Nutzung(en), für die das Unternehmen, die Vereinigung oder der öffentliche Dienst erklärt hat, dass die vorstehend genannten Verzeichnisse verwendet werden.
Die Lizenz, die die Genehmigung gewährt, um den ausgewählten Musiktyp zu nutzen, gilt nach erfolgter Zahlung der in Artikel 6 genannten Rechnung.
2. Die SIMIM hat der SABAM eine Vollmacht erteilt, gemäß der die SABAM beauftragt hat, in ihrem Namen und auf ihre Rechnung die ähnlichen Rechte der Produzenten wahrzunehmen, die sich auf die musikalische Nutzung durch Unternehmen, Vereinigungen oder öffentliche Dienste in einer oder mehrerer der nachstehend aufgezählten Situationen beziehen: Musik an Arbeitsplätzen, in Kantinen, bei Personalfeiern und in der Telefonwarteschleife sowie Hintergrundmusik auf der Website des Unternehmens, der Vereinigung oder des öffentlichen Dienstes.
Die Kooperation erfolgt unter der Bezeichnung „UNISONO“. Diese Bezeichnung ist bei jedem Kontakt (im Schriftverkehr, auf Rechnungen, in Telefongesprächen ...) zwischen SABAM und dem Unternehmen, der Vereinigung oder dem öffentlichen Dienst anzugeben.
3. Die UNISONO-Lizenz ist nicht übertragbar und gilt bei der Ausführung mit Hilfe mechanischer oder elektronischer Geräte nur für die Nutzung von legal hergestellten Ton- bzw. Tonbildträgern und/oder legal heruntergeladenen Audio- bzw. audiovisuellen Dateien.
Das Urheberpersönlichkeitsrecht der Autoren und der ausübenden Künstler ist ausdrücklich vorbehalten.
4. Das Unternehmen, die Vereinigung bzw. der öffentliche Dienst haftet für die Ausführungen in seiner/ihrer Niederlassung, unabhängig davon, ob die Nutzung durch es/ihn/sie selbst oder mit seiner/ihrer Zustimmung durch Dritte erfolgt. In letzterem Fall haftet es/er/sie gesamtschuldnerisch.
5. Das Unternehmen, die Vereinigung bzw. der öffentliche Dienst ist verpflichtet, UNISONO unverzüglich über jede Veränderung zu informieren, zu der es innerhalb seiner/ihrer Niederlassung oder Tätigkeit kommt und die sich auf die Voraussetzungen für die Erteilung der in Artikel 1 genannten Genehmigung auswirken könnte.
6. Die gesetzlich geschuldeten UNISONO-Abgaben werden gemäß den gültigen Tarifen pauschal festgelegt und müssen von dem Unternehmen, der Vereinigung bzw. dem öffentlichen Dienst innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung per Überweisung auf das Bankkonto von SABAM-UNISONO gezahlt werden.
7. Die UNISONO-Abgaben sind an den in den gültigen Tarifen genannten Index gebunden. Jede Schwankung des Index kann zu einer Anpassung der geschuldeten Beträge führen und wird dem Unternehmen, der Vereinigung bzw. dem öffentlichen Dienst von UNISONO durch einfache Mitteilung auf der Rechnung angezeigt.
8. Die Unternehmen, Vereinigungen oder öffentliche Dienste, die ihre musikalische Nutzung aus eigenem Antrieb melden, erhalten während der ersten 3 Jahre des Lizenzvertrags eine Ermäßigung von 30 % für Musik, die an Arbeitsplätzen, in Kantinen und bei Personalfeiern gespielt wird. Nach Ablauf dieser 3 Jahre gilt automatisch der Standardtarif.
9. Wird das Verzeichnis der SABAM oder der SIMIM ohne vorherige Genehmigung genutzt, so wird im ersten Jahr der Vertragslaufzeit auf den Standardtarif ein Zuschlag von 30% erhoben. Wird dies vor Ort festgestellt, werden Fahrtkosten von 75 € sowie Feststellungskosten von 50 € in Rechnung gestellt.
10. Auf Anfrage von UNISONO muss das Unternehmen, die Vereinigung bzw. der öffentliche Dienst zu jedem jährlichen Fälligkeitstermin eine Auflistung der für die Rubriken „Musik für Telefonwarteschleifen“ und „Website-Hintergrundmusik“ genutzten Werke (Programm) vorlegen.
11. Sollte die Rechnung bei Fälligkeit nicht beglichen sein, wird dem Unternehmen, der Vereinigung bzw. dem öffentlichen Dienst pro Zahlungserinnerung ein Pauschalbetrag von 15 € berechnet. Darüber hinaus kann UNISONO Schadensersatzleistungen und Zinsen in Höhe von 15% des Rechnungsbetrags bzw. mindestens 125 EUR geltend machen, wenn die Rechnung acht Tage nach der zweiten Zahlungserinnerung immer noch nicht beglichen wurde. Sollten UNISONO zusätzliche Kosten entstehen, um die Zahlung der Rechnung einzutreiben, so gehen diese Kosten ebenfalls zu Lasten des Unternehmens, der Vereinigung bzw. des öffentlichen Dienstes.
12. Im Falle einer Selbstdeklaration tritt die Lizenz in der Tat ab dem ersten Tag des Monats der Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes vom Benutzer angegeben ist. Im Falle einer Kontrolle ist das Startdatum das Datum des ersten Tages des Monats, in welchem die Feststellung stattfindet.
13. Die vorliegende Genehmigung gilt für ein Jahr. Wenn keine der beiden Vertragsparteien mindestens einen Monat vor Ablauf der jährlichen Fälligkeit per Einschreiben kündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr. Bei endgültiger Einstellung der Geschäftstätigkeit werden die geschuldeten Abgaben gegen Vorlage eines schriftlichen Nachweises über diese Einstellung wie folgt angepasst:
 - wenn zwischen dem letzten vertraglichen Fälligkeitsdatum und dem Datum der Einstellung der Geschäftstätigkeit maximal drei Monate liegen, reduzieren sich die Abgaben um 50 %
 - wenn zwischen dem letzten vertraglichen Fälligkeitsdatum und dem Datum der Einstellung der Geschäftstätigkeit maximal sechs Monate liegen, reduzieren sich die Abgaben um 25%.
14. UNISONO verpflichtet sich dazu, das Unternehmen, die Vereinigung Verband bzw. den öffentlichen Dienst über alle Änderungen der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Tarifbestimmungen schriftlich zu informieren. Diese Information muss mindestens zwei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifbestimmungen erfolgen.
Sollte das Unternehmen, die Vereinigung bzw. der öffentliche Dienst nach Erhalt der Änderungen diese nicht akzeptieren können, so muss es/er/sie UNISONO spätestens 15 Tage vor Inkrafttreten der neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Tarifbestimmungen schriftlich darüber in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird der Vertrag zu Ende gehen am Tag, auf dem diese neuen Bedingungen in Kraft treten.
Erfolgt innerhalb der oben genannten Frist keine schriftliche Stellungnahme, so gelten die neuen Geschäftsbedingungen und/oder Tarifbestimmungen als von dem Unternehmen, der Vereinigung bzw. dem öffentlichen Dienst angenommen.
15. Die Vertragsparteien erklären, dass sie im Streitfall oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen damit einverstanden sind, dass UNISONO nach Belieben entweder die Gerichtshöfe und Gerichte von Brüssel oder die Gerichtshöfe und Gerichte am Geschäftssitz des Unternehmens, der Vereinigung bzw. des öffentlichen Dienstes für zuständig erklärt.

WAHRHEITSGEMÄSS AUSGEFÜLLT IN:

Name:

Funktion:

Unterschrift:

Datum:

Mit Einsendung des Formulars „Antrag Lizenzvertrag“ unter Angabe der einzelnen Anwendungen des erklärungsgemäß genutzten Musikrepertoires akzeptiert das Unternehmen die auf diesem Formular wiedergegebenen allgemeinen Bedingungen und Tarifbestimmungen. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass Falsch- und/oder Fehlangaben nach dem Wirtschaftsgesetzbuches (Art. XI. 293 Abs. 1) strafbar sind. Die Sabam kann die mitgeteilten Angaben im Rahmen dieses Vertrags vor Ort überprüfen. Die anhand dieses Formulars übermittelten Angaben sind vertraulich und nach dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens sowie gemäß Artikel XI. 281 und XV. 113 des Wirtschaftsgesetzbuches geschützt.